

## 918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 25

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl.  
Nr. 79/1973, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 14 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage dieser Verlautbarung kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.“

#### **Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

## VORBLATT

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1981, Zl. G 50/81-8, bezüglich der Anfechtung von Volksbegehren die im § 18 des Volksbegehrengesetzes 1973 bestimmte einwöchige Anfechtungsfrist als verfassungswidrig aufgehoben. Dementsprechend ist beabsichtigt, im Wege einer Novellierung des Volksbegehrengesetzes die Anfechtungsfrist für ein Volksbegehren nunmehr mit vier Wochen festzusetzen.

Durch die vorliegende Novellierung des **§ 14 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes** soll die Frist für die Anfechtung von Volksabstimmungen, die nach der derzeitigen Rechtslage ebenfalls nur eine Woche beträgt, gleichfalls auf vier Wochen ausgedehnt werden, wodurch auch eine Angleichung an die für die Anfechtung von Wahlen des Bundes geltende Frist erreicht wird.

Die vorliegende Novelle läßt eine Kostensteigerung nicht erwarten.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorliegende Novelle zum Volksabstimmungsgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, wonach das Verfahren für die Volksabstimmung durch Bundesgesetz geregelt wird.

Durch die vorliegende Novelle soll die im § 14 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes bestimmte Anfechtungsfrist von einer Woche auf vier Wochen ausgedehnt werden.

Die vorliegende Novelle läßt eine Kostensteigerung nicht erwarten.

### B. Zu der geänderten Bestimmung

#### Zu Art. I:

Auf die Ausführungen im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

#### Zu Art. II:

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

## Textgegenüberstellung

4

### Abzuändernder Text

#### § 14. ....

(2) Innerhalb einer Woche vom Tage dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

.....

### Neuer Text

#### § 14. ....

(2) Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage dieser Verlautbarung kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

.....

918 der Beilagen